

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück VIII. —

Breslau, den 2ten März 1814.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 69. Wegen des erneuerten Verbots aller Salz-Einfuhre.

Da nunmehr auch in den Königl. Salz-Factoreyen Glas, Meisse, Frankenstein, Neustadt und Schweidniz, hinlängliche Steinsalz-Vorräthe vorhanden sind, und der gegenwärtige Mangel des Siebsalzes in unsern Factoreyen durch Steinsalz vertreten werden kann; so wird auf den Grund der alten, bereits unterm 4ten November 1747, unterm 4ten December 1750, und 23sten Mai 1773 ergangenen Gesetze, die Einfuhr alles ausländischen Salzes hiermit wiederholt verbothen, und es werden alle Land-Räthe, Magistrate, Gränz-Accise- und Zoll-Aemter hierdurch aufgefordert, genau darüber zu wachen, daß kein fremdes Salz eingeführt wird. Es wird bei Entdeckungen von Einschwürzungen für jeden Centner fremden Salzes 1 Rthlr. Gratification hiermit denjenigen verheissen, welche solche anzeigen, und werden die Salz-Factoreyen diese Gratificationen zahlen.

F. VIII. Febr. 897. Breslau, den 18ten Februar 1814.

Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 70. Die Wiederherstellung der commerciellen Verhältnisse der überelbischen mit den hiesseitigen Provinzen, in Absicht der steuerbaren Gegenstände und einländischen Fabricate betreffend.

Um die commerciellen Verhältnisse der überelbischen mit den hiesseitigen Provinzen, in Absicht der steuerbaren Gegenstände und einländischen Fabricate wieder herzustellen, müssen die beiderseitigen Abgaben ausgeglichen werden, wenn bei den fast durchgängig niedrigeren Sätzen der dortigen Consumtions- und Eingangssteuern, als die hiesigen Consumtions- Accise- Abgaben, den hiesseitigen Kaufleuten und Fabricanten keine begründete Ursache zu Prägravations- Beschwerden gegeben werden soll.

Diese Ausgleichung kann nur durch Erhebung einer Ergänzungs- Accise von den aus den überelbischen Preussischen Provinzen in die Provinzen diesseits der Elbe eingehenden steuerbaren Objecten bewirkt werden.

Zu dem Ende hat das hohe Finanz- Ministerium einen solchen Ergänzungs- Accise- Tarif ausarbeiten lassen, und denselben unterm 19ten v. M. vollzogen.

Dem Publico, ingleichen den Accise- und Zoll- Aemtern und übrigen Behörden des hiesigen Regierungs- Departements wird solcher auf den Grund des Re- scriptes hochgedachten Ministerii vom 27sten ej. M. in nachstehendem Abdruck zur Nachricht und Achtung, den Accise- und Zoll- Aemtern aber auch mit folgenden Bestimmungen zum genauesten Nachverhalt bekannt gemacht.

- 1) Sind die Gegenstände abweichend zu behandeln, je nachdem sie aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser, und den jenseits der Weser belegenen Provinzen Paderborn, Ravensberg und Minden, oder aus den jenseits der Weser belegenen übrigen Provinzen eingehen. Aus den letztern dürfen nur die unter Nro. 2. besonders aufgeführten Gegenstände, gegen die im Tarif enthaltenen Abgaben eingelassen werden. Andre Objecte zahlen die für fremde Gegenstände vorgeschriebenen Steuern.

2) Die aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände müssen mit Passier-Scheinen begleitet seyn, welche den dort gezahlten Steuer-Satz nach Thalern, Groschen und Pfennigen enthalten. In Ermangelung derselben werden die Gegenstände als fremd behandelt.

3) Die von daher eingehenden einländischen Fabricate aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs, müssen gleichfalls durch Passierzettel nachgewiesen werden, in welchen,

die einländische Fabricatur, so wie die Qualität und Quantität der Waaren, so genau als möglich, nach Farbe, Länge, Breite, Stück- und Ellenzahl zu bemerken ist.

Fehlt diese Beglaubigung, so sind die Waaren als fremde zu behandeln. Da in den jenseits der Elbe belegenen Provinzen keine Bezeichnung der Fabricwaaren statt findet; so müssen diejenigen, welche diesseits zum Handel eingehen, nachholend als einländische Fabricate respect. mit dem Herzsigel gesiegelt, oder gestempelt, oder plombirt werden. Dafür werden dieselben Siegel- und Plombage-Gelder erhoben, welche von diesseitigen Fabricaten eingezogen werden.

4) Wegen Beglaubigung der einländischen Fabricatur derjenigen Waaren, welche aus den jenseits der Weser belegenen Provinzen eingehen, hat sich das hohe Finanz-Ministerium die nähere Bekanntmachung annoch vorbehalten.

5) Wenn überseeische, dem Kriegs-Z impost unterworfenen, Waaren eingehen, und in den darüber ausgefertigten Passierzetteln bemerkt ist,

daß davon auch jenseits der Kriegs-Z impost bezahlt worden; so wird der Betrag von den vorgeschriebenen Tarif-Sätzen abgezogen, und nur das Uebrigbleibende erhoben.

6) Der Verkehr aus diesseits der Elbe belegenen Provinzen nach den jenseitigen, mit einländischen Fabricaten, oder zur Consumtion voll versteuerten Gegenständen,

ist jenseits keinen Abgaben unterworfen, wenn die Gegenstände mit den nöthigen Passier-Zetteln begleitet, und dieselben vorschriftsmäßig bezeichnet, auch die Collis respect. plombirt und gesiegelt sind.

- 7) Unversteuerte, nach den Handels-Städten Halberstadt, Quedlinburg, Mühlhausen, zu versendende Gegenstände, müssen mit Begleitscheinen versehen werden, und kann die Abschreibung der versendeten Gegenstände erfolgen, wenn die jenseitigen Consumtions-Steuer-Ämter die Eingangskonten vorschriftsmäßig ausgestellt haben.

Nach andern Städten, so wie nach dem platten Lande, dürfen nur völlig versteuerte Waaren versendet werden.

Von den bis Ende Mai d. J. aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser eingegangenen

einländischen rohen Tabackblättern,

= = = fabricirten Tabacken,

= = = = = Branntwein,

= = = = = Stuhlwaaren, aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flach,

ferner, von der Einfuhr an

Coffee,

Zucker,

ausländischen Tabackblättern,

ausländischen fabricirten Tabacken und Wein,

erwarten wir Ende Mai dieses Jahres eine genaue übersichtliche Nachweisung.

A. D. III. Febr. 25.

P. D. VI. Febr. 1263.

Breslau den 20sten Februar 1814.

Polizei, Breslauer- und Meißner-Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

T a r i f

wonach die Ergänzungs = Accise von den Objecten zu erheben ist, welche aus den überelbischen Preussischen Provinzen in die Provinzen dießseits der Elbe eingingen.

Benennung der Objecte.	Anzahl Maß oder Gewicht Schle. sich.	Betrag der Accise: Gefälle bei der Bestimmung.		Bemerkungen.
		für die Städte rtl. sgl. b'.	für das platteland rtl. sgl. b'.	
A. Einländische Producte und Fabricate, und zwar:				
I. Aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser.				
Fleisch, frisches und geräuchertes ohne Unterschied der Gattung, auch Speck und Würste	Pfund	—	— 2½	frei
Weizen, Roggen und Gersten Mehl etc. als: Weizenmehl, extra feines, dem Nürnbergger, Frankfurter und Maximonters gleich	Centn. Schfl.	1 1	16 8 11 3	}
ditto ordinaires ohne Nachmehl und Kleie	Centn. Schfl.	1 —	1 2 27 6	
Roggen = Mehl aller Art " " "	Centn. Schfl.	— —	7 9 6 10	}
Gerstenmehl wie ordinair Weizenmehl =	Centn. Schfl.	1 —	1 2 27 6	
Buchweizenmehl, desgleichen Kraftmehl, Stärke und Puder " " " "	Centn.	1	16 8	frei
Weizen = Graupe aller Art " "	Centn. Schfl.	1 1	6 4 11 3	}
Gerstenperl. und andre weiße Graupe aller Art	Centn. Schfl.	1 1	6 4 11 3	
Gersten ordinaire Graupe, welche blos enthält, fet aber nicht weiß gemahlen ist " "	Centn. Schfl.	— —	7 9 8 7	}
Weizen = Grieß und Grieß aller Art " "	Centn. Schfl.	1 1	6 4 — 11	

Benennung der Objecte.	Anzahl Maß oder Gewicht Schle- sich	Betrag der Accise Gefälle bei der Bestimmung		Bemerkungen.
		für die Städte etl. sgl. d.	für das platteland etl. sgl. d.	
Gersten: Gröhe und Gries, feine weiße gemahlene	Centn	1	6 4	} fr ei
	Schfl.	1	— 11	
Gersten: Gröhe ordinaire gestampfte	Centn.	—	7 9	
	Schfl.	—	6 10	
Hafer: Gröhe aller Art	Centn.	—	7 9	
	Schfl.	—	6 10	
Buchweizen Gröhe, feine, weiße	Centn.	1	6 4	
	Schfl.	1	— 11	
Buchweizengröhe, ordinaire gestampfte	Centn.	—	7 9	
	Schfl.	—	6 10	
Hirsegröhe	Centn.	—	7 9	} fr ei
	Schfl.	—	6 10	
Schwadengröhe	Centn.	1	6 4	} fr ei
	Schfl.	1	— 11	
Weizenbrodt und Kuchen	Pfund	—	— 6 1/2	} fr ei
Woggenbrodt aller Art	Pfund	—	— 1	
Mais und Malcoris aller Art	Centn.	1	21 11	} fr ei
Einsländische rohe Tabackblätter	—	fr ei	fr ei	
— fabricirte Tabacke	Pfund	—	2 2	} fr ei
— Bier und Ehig	Kchtl	—	7 6	
— Brandwein zu 45 — 49. pro C Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles	Quart	—	— 3	} fr ei
Nota Bei einem höhern pro Cent Gehalt steigt die Abgabe und zwar an 5 zu 5 pro Cent um 1/4 d. pro Quart. Ein Quart zu 50 Gr. Stärke zahlt daher 3 1/2 d. Ein Quart zu 55 Gr Stärke aber 3 3/4 d.				
Eichorien, Präparirte	Pfund	—	— 2 1/2	} fr ei
— Wurzeln gedörrte und getrocknete	Centn.	—	5 2	
Runkelrüben Roh, Zucker	Centn.	1	11 6	} fr ei
Sirup aus Runkelrüben	Centn.	—	— 1	
Aus übrige einländische Gegenstände zahlen beim Eingange in die Städte die Abgaben,	Centn.	—	23 4	} fr ei

Benennung der Objecte	Anzahl Maas oder Gewicht Schle- fisch.	Betrag der Accise- Gefälle bei der Bestimmung.		Bemerkungen.			
		für die Städte rtl. sgl. d'.	für das platteland rtl. sgl. d'.				
welche die respect. Tarifs für die Objecte des platten Landes vorschreiben.							
Die einländischen Stuhlwaaren aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs gehen aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser steuerfrei ein.							
Die Bergwerks- und Hütten-Producte aus diesen Provinzen werden nach den Vorschrif- ten behandelt und den Sähen versteuert, wel- che vor dem Jahre 1806 statt fanden.							
2. Aus den Provinzen jenseits der Weser.							
Von den Fabricaten, welche in den Provinzen jenseits der Weser gefertigt worden, sind fol- gende Abgaben zu erheben, als							
Bielefelder Leinwand, feine „ „ „	Elle	—	4	—	4		
ordinaire „ „ „	dito	—	2	—	2		
Bielefelder Tafelzeug, Awillich und Drillich	Rthlr.	—	11 $\frac{1}{4}$	—	11 $\frac{1}{4}$		
Seidene Schnupf- und Halstücher 10 pro Cent des Werths	Rthlr.	—	3	—	3		
nach folgender Estimation							
Das Duzend $\frac{1}{2}$ breite Tücher zu 6 Rthlr.							
— — $\frac{3}{4}$ — — — 8 —							
— — $\frac{1}{2}$ — — — 10 —							
— — $\frac{3}{4}$ — — — 12 —							
— — $\frac{1}{2}$ — — — 16 —							
— — $\frac{3}{4}$ — — — 18 —							
Bänder, als:							
ganzseidne Bänder und Schnüre ohne Zu- lagen	Pfund	1	11	7	1	11	7
dergleichen rohe auf Holz und Pappe ge- schlagen	Pfund	—	25	11	—	25	11
Su dem Sag à 25 sgl. 11 d'. pro Pfd. sind							

Benennung der S b j e c t e.	Anzahl Maapß oder Ge- wicht Schle- fisch.	Betrag der Accise- Gefälle bei der Bestimmung		Bemerkungen.
		für die Städte rtl. fgl. b'	für das platteland rtl. fgl. d'	
nur die Gattungen Bänder zu rechnen, welche gewöhnlich auf Holz oder Pappe ge- wickelt werden.				
Sollten Bänder oder Schnüre derjenigen Gattungen, welche sonst ohne Inlage in den Handel gekommen sind, mit dünnen Streif- chen Papier oder Pappe versehen, vorkom- men, so sind selbige dennoch zu dem ersten Sache zur Versteuerung zu ziehen.				
Halbseidene, auch Floret und Frisolet-Bänder	Pfund	— 11	9 —	11 9
Metall und Messing Waaren, als Schnallen	Rthlr.	— 2	6 —	2 6
Bänder, Tisch- und Thüren-Bänder				
Büchsen, Zunderbüchsen = = =				
Koffee-Mühlen = = =				
Deckel, Pfeifendeckel = = =				
Fingerhütte = = =				
Fingerringe = = =				
Gardinenringe = = =				
Näheringe = = =				
Ringel zu Schränken, Tischen und dergl., Ringe, Finger-Nähe-Gardinen-, auch Schubkasten-Ringe mit Schrauben				
Schlösser, eiserne mit Messingblech zu Käst- chen oder Schränken = = =				
Spindenriegel = = =				
Waageschaalen = = =				
Zunderbüchsen = = =				
Eisen und Stahlwaaren excl. Drath = =	Rthlr.	—	11 1/4 —	11 1/4
Eisendrath = = =	Centn.	— 15	7 —	15 7
Stahlschnallen = = =	Rthlr.	— 2	6 —	2 6
<p><i>Nota.</i> Der Werth der Metalle, Messing, Eisen- u. Stahl-Waaren ist in Ermän- gelung richtiger Preis-Couranten nach unverfälschten Facturen zu ermitteln oder von den Waaren-Estimatoren zu bestimmen.</p>				

Benennung der Objecte.	Anzahl Maas oder Gewicht Schlesisch.	Betrag der Accisen Gefälle bei der Bestimmung.		Bemerkungen.			
		für die Städte rtl. sgl. d'.	für das platte Land rtl. sgl. d'.				
B. Fremde Objecte und Waaren.							
Fleisch, frisches und geräuchertes, auch Speck und Würste	Pfund	—	—	8	frei		
Mühen: Fabricate entrichten die nehmlichen Abgaben wie solche in der Abtheilung A. vor- geschrieben sind.							
Bier	Achtel	2	28	9	2	28	9
Biig, Weineisig	Eimer	2	3	8	2	3	8
Franzbrandwein, Arrac und Rum	Quart	—	1	9	—	1	9
Liqueur	Quart	—	4	9	—	4	9
Thee	Pfund	fr	ei	—	fr	ei	—
Chocolade	Pfund	—	2	8	—	2	8
Cacao	Pfund	—	4	7	—	4	7
Coffee	Pfund	—	4	7	—	4	7
Sichorien	Pfund	—	2	5	—	2	5
Zucker, raffinirter	Centn.	25	24	10	25	24	10
roher aller Art nehmlich							
a) zur Fabrication	Str.	14	29	7	—	—	—
b) = unmittelbaren Consumtion	Str.	18	3	—	18	3	—
Sirup	Str.	4	3	7	4	3	7
Dele, als:							
fein Spreise-Dele	Str.	3	14	5	3	14	5
ord. — dito	Str.	2	21	1	2	21	1
ord. Dele für die Fabricanten	Str.	fr	ei	—	fr	ei	—
Thran	Str.	—	24	1	—	24	1
Butter							
Taback-Blätter, roh							
europäische	Str.	7	5	2	7	5	2
aus Amerika und den Colonien	Str.	9	12	5	9	12	5
Fabricirte Taback, als:							
Spanischer Taback	Pfund	—	24	10	—	24	10
Kanaster und alle übrige Sorten fremde fabricirte Tabacke exclusive Portorico in Rollen	Pfund	—	5	5	—	5	5

Unter den
in Ansehung
gebrachten
Abgaben ist
der Kriegs-
Zupost mit
begriffen.

Benennung der Objecte.	Anzahl Maas oder Ge- wicht Schle- fisch.	Betrag der Accise, Gefälle bei der Bestimmung.				Bemerkungen.	
		für die Städte rtl. fgl. d'.	für das platte Land rtl. fgl. d'.				
Portorico in Rozen	Pfund	—	2	2	—	2	2
Weine als: in Fouteillen ohne Unterschied der Gattung feine Weine als: Ungarischer, Burgunder, Champagner, Rhein, Franken, Moseler, Cremitage und Cap: Wein von Portugiesischen, Griechischen und alten Liqueur und süßen Weinen von Spanischen, Französischen, Oesterreich- schen, desgl. von rothen nicht süßen Oe- sterr. Weiniker oder Böhmischen, Mähri- schen und Tiroler: Wein, auch fremden Land: Wein	Quart Eimer Eimer Eimer	—	2	6	—	2	6
		6	19	1	6	19	1
		5	4	1	5	4	1
		3	19	1	3	19	1
<p>Manufactur: Fabriken: und Metall: Waaren, fremde zahlen beim Eingange in die Pro- vinzen diesseits der Elbe die tarifmäßigen Abgaben voll.</p>							

Berlin, den 19ten Januar 1814.

sign. von Bülow.

Nro. 71. Wegen Beschleunigung der durch die Verfügung vom 4ten huj. angeord-
neten Magazin: Eintieferungen

Die Königl. Landrätlichen Officia derjenigen Kreise, welche nach unserer
Verfügung vom 4ten huj. zu Magazin: Lieferungen angewiesen worden sind, wer-
den hiermit wiederholt und gemessenst aufgefodert, Qu. Eintieferung möglichst zu
beschleunigen, und den resp. Proviant: Aemtern und Magazin: Depots die diesfäl-
tigen Subpartitionen unter Beifügung der Ablieferungs: Termine ohngesäumt
zum Nachverhalt zu übermachen, so wie auch solche ohnsehlbar binnen 8 Tagen an
uns zur Durchsicht und nachträglichen Genehmigung einzureichen.

M. D. II. 1599. Febr. Breslau den 24sten Februar 1814.

Militair: Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 72. Wegen der Magazin-Depot-Verwaltung durch die Magisträte.

Sämmtliche betreffende Magisträte und Magazin-Depot-Rendanten werden hiermit so wiederholt als ernstlich aufgefordert, in Betreff der von ihnen im vorigen Jahre gehaltenen Magazin-Verwaltung der unterm 16ten m. pr. im Amts-Blatt erlassenen Verfügung ungesäumt zu genügen, und uns, wie dies geschehen? binnen 14 Tagen anzuzeigen.

M. II. 1599. Febr. Breslau den 24sten Februar 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Baron von Gruttschreiber auf Oberwisch, Ober-Amtmann Leller, Amts-Rath Winkler und Amts-Rath Leopold, zu Politzey-Districts-Commissarien im Neustädtischen Kreise.

Der invalide Garbiste von der reitenden Artillerie, Friedrich Gnadecke, zum Chaussee-Zoll-Einnehmer zu Strehlitz, Schweidnitzschen Kreises.

Der zeitherige Chaussee-Zoll-Einnehmer in Strehlitz Schweidnitzschen Kreises, Samuel Kessler, als Stockmeister der Frohnfeste zu Glasg.

L o d e s f a l l.

Der Pfarrer Johannes Hörnig zu Branitz, im Leobschützischen Kreise.

B e l o b u n g e n.

Bei dem Vorrücken der feindlichen Truppen in hiesiger Provinz, im Anfange des Monats Juni v. J., ließen sich im Volkshayn-Landeshutschen Kreise hin und wieder französische Marodeurs hücken, die nach den deshalb getroffenen Anstalten aufgegriffen, und dem nächststehenden Militair ausgeliefert wurden.

Bei einem dergleichen Act wurde der Gärtner Manchen zu Hohendorf von einem Franzosen stark beschädigt, indem letzterer sich widersetzte, und mit Steinen nach dem Manchen warf; wodurch derselbe mehrere starke Kopf-Wunden erhielt.

Durch

Durch diese Verwundungen ließ sich jedoch der 2c. Manchen nicht abhalten, den französischen Marodeur mit eigener Todesgefahr so lange zu verfolgen, bis es ihm endlich gelang, ihn einzufangen, und an die nächste Militair- Behörde abzuliefern. Dieses muthvolle und wackere Benehmen des 2c. Manchen verdient eine öffentliche Belobung, und wird mit dankbarem Anerkenntniß des 2c. Manchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

M. D. VIII. Febr. 299. Breslau den 16ten Februar 1814.

Militair-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nach allen bisher über die katholischen Schulen zu Silberberg, Frankenstein und Döbersdorf eingegangenen Berichten, haben die dasigen Schullehrer Hoffmann, Berner, Gebauer und Weith, sich durch besonderen Fleiß und musterhaftes Betragen ausgezeichnet. Indem wir denselben zu ihrer Aufmunterung hiermit öffentlich unsere Zufriedenheit zu erkennen geben, fordern wir ihre Amtsbrüder des Frankensteinischen Kreises auf, dem lobenswerthen Beispiele derselben zu folgen.

G. S. VIII. Jan. 111. Breslau den 12ten Februar 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Bresl. Regierung
von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Der zu Langwalterdorff Bollenhahn-Landeshutschen Kreises, gestorbene Senior und Pastor emeritus Scholz, hat in seinem Testamente den Schulen dortiger Gemeinde ein Legat von 50 Gulden ausgesetzt.

Der zu Dypeln gestorbene Sattler-Meister Joseph Clemen, hat in seinem Testamente folgende Legate ausgesetzt, als:

Dem dasigen Hospital ad St. Alexrum 30 Rthlr. Courant.

Dem dasigen Armen-Weiber Convent 50 Rthlr. Courant, und

sowohl der katholischen als lutherischen Schule daselbst zusammen 20 Rthlr. Ort.
